

## Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Immenreuth

Vom 22. September 2005

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), erlässt die Gemeinde Immenreuth folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Immenreuth (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. August 2002 (Amtsblatt, Ausgabe September 2002, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2004 (Amtsblatt, Ausgabe August 2004, S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Grabgebühren für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach dessen Ablauf werden erneut auf die Dauer der Ruhefrist (= 15 Jahre) berechnet. <sup>2</sup>Wird die Verlängerung des Grabnutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolger während der Verlängerungsdauer schriftlich widerrufen, werden die mithin zuviel entrichteten Grabgebühren zurückerstattet. <sup>3</sup>Bei der Berechnung des Erstattungsbetrags ist Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

### § 2

Diese Satzung tritt am 15.10.2005 in Kraft.

Immenreuth, den 22. September 2005  
Gemeinde Immenreuth



Peter Merkl  
Erster Bürgermeister